

Rauchmelderpflicht in Baden-Württemberg

Einbaupflicht:

- für Neu- und Umbauten ab 23.07.2013
- für bestehende Gebäude bis 31.12.2014

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen:

- - Aufenthaltsräumen, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen
- - Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit

Verantwortlich:

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: Besitzer (bei Mietwohnungen = Mieter)

Gesetzliche Grundlage:

Mit Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung wird dem § 15 Absatz 7 LBO-BW folgender Absatz 7 angefügt:

(7) ¹Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, sowie Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen in derselben Nutzungseinheit sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. ³Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2014 entsprechend auszustatten. ⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt die Verpflichtung selbst.

Das Gesetz ist am 23.07.2013, dem Tag nach seiner Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg (Nr. 10/2013, S. 209, 22.07.2013), in Kraft getreten.

Anmerkung:

Im neuen Absatz 7 des §15 LBO-BW ist formuliert:

“Aufenthaltsräumen, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, [...] sind jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. [...]“.

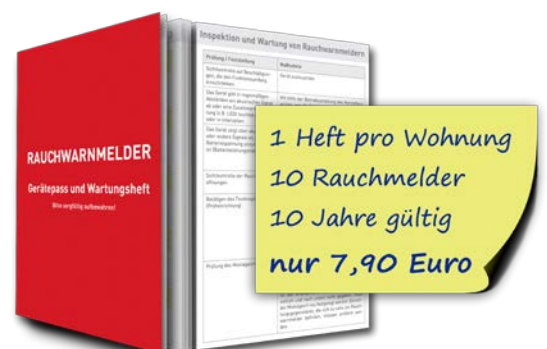
Im Gegensatz zu den Formulierungen in den Bauordnungen anderer Bundesländer sind hier nicht explizit „Schlafräume“ genannt. Ebenfalls abweichend zu den Bauordnungen der Bundesländer, die eine Rauchmelderpflicht bereits enthalten, ist die Verpflichtung zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern nicht in dem die Wohnung betreffenden Abschnitt, sondern im §15 – Brandschutz – enthalten.

Die Rauchmelderpflicht in Baden-Württemberg betrifft daher nicht ausschließlich Wohnungen, sondern erstmals werden auch Pflegeeinrichtungen, Hotels, Kindergärten (mit Schlafräumen) usw. zum Einbau von Rauchwarnmeldern verpflichtet.

Stand: 24. Juli 2013 – Alle Angaben ohne Gewähr.

Quelle: www.rauchmelderpflicht.eu

Gerätepass und Wartungsheft



www.brandschutz-zuhause.de